



Rektorat

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.
Dr.h.c. Heinz W. Engl
Rektor
Universitätsring 1
A-1010 Wien

An das

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Begutachtung@bmbwf.gv.at

und in Kopie an das Präsidium des Nationalrats per Email:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

T+43-1-4277-100 10
F+43-1-4277-91 00
heinz.engl@univie.ac.at

Wien, am 29. Mai 2020

Stellungnahme der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden
Geschäftszahl: 2020-0.272.905

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Wien dankt für die Übersendung des Entwurfs und die Möglichkeit hierzu eine Rückmeldung geben zu können.

Insgesamt werden mit dem Entwurf Grundlagen zur institutionellen Weiterentwicklung des österreichischen Wissenschaftssystems gelegt, die in den letzten Jahren in verschiedenen Kontexten diskutiert wurden, auch unter Einbeziehung der Uniko und Vertreter*innen einzelner Universitäten. Im Rahmen dieser Gesamtentwicklung sind einzelne Aspekte nach Auffassung der Universität Wien im Entwurf noch nicht überzeugend gelöst. Hinweisen möchten wir auf:

1. Stimmenanteile der Hochschulsektoren in der Generalversammlung der AG Austria:

Das Hochschulwesen in Österreich ist mittlerweile über die öffentlichen Universitäten hinaus stark ausdifferenziert. Die Universität Wien begrüßt diese Ausdifferenzierung. Gleichwohl sind die Profile der Sektoren sehr unterschiedlich, z.B. hinsichtlich Größe der Hochschulen, studienrechtlicher Regelungen, Aufgaben und Ressourcen. Insbesondere sind die öffentlichen Universitäten, speziell die Universität Wien, weiterhin die größten Träger von Studienangeboten, sowohl was die Zahl der Studierenden, als auch was die Anzahl der Studiengänge und die Breite des Studienangebotes angeht. Sie sind auch herausragende Trägerinnen der österreichischen Forschung, insbesondere im Bereich der Grundlagenforschung und als Bildungs- und Förderinstitutionen des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Ausdifferenzierung des Hochschulsystems hat viele positive Seiten, auch die konkrete Zusammenarbeit mit anderen Hochschulsektoren hat sich vielfach als produktiv erwiesen und wird von den Universitäten sehr geschätzt. Gleichwohl haben die Universitäten spezifische Bedürfnisse und Perspektiven, die von den anderen Sektoren nicht gesehen, nicht verstanden, nicht geteilt und nicht vertreten werden. Die Universität Wien ist daher der Auffassung, dass die öffentlichen Universitäten (und damit auch die ihnen angehörenden Studierenden und Wissenschafter*innen) weiterhin eine

ihrer besonderen Rolle und ihrem besonderen Gewicht entsprechende Repräsentation in der Generalversammlung der AQ Austria erhalten sollten.

2. Explizite Aufnahme der Weiterbildung in die Auditierung:

Die wissenschaftliche Weiterbildung unterliegt an der Universität den gleichen Qualitätsansprüchen und –verfahren wie die grundständigen Studienangebote. Die Universität Wien begrüßt, dass dies nun im Zuge des Audit explizit betrachtet und damit auch zertifiziert wird.

Das Ministerium sollte bei dieser Gelegenheit auch die längst überfällige förmliche Gleichstellung der wissenschaftlichen Weiterbildung an auditierten Universitäten mit anderen zertifizierten Angeboten der beruflichen Weiterbildung vollziehen.

3. Möglichkeit zur individuellen Ausgestaltung des Audits:

Die Universität Wien begrüßt die Möglichkeit zur individuellen Vereinbarung vertiefter Prüfbereiche. Sie erkennt darin den Wunsch des Ministeriums, das Audit nicht zu einem reinen Zertifizierungsinstrument zu machen, sondern es als Verfahren der Qualitätsentwicklung zu gestalten. Um diese Möglichkeit der Innovation und Weiterentwicklung im Zuge des Audits weiter zu stärken, sollten die vertiefenden Prüfbereiche von der Beauflagung ausgenommen werden. So könnte vermieden werden, dass die Möglichkeiten der Qualitätsverbesserung mit Blick auf ein mögliches Risiko der Beauflagung nicht oder nicht in wünschenswertem Umfang genutzt werden.

4. Begrenzung der Behandlung der Lehrer*innenbildung im Audit:

Passend zum Audit einer Institution könnte der Begutachtungsauftrag jeweils auf den Beitrag der auditierten Institution zur Lehramtsbildung begrenzt werden. Somit könnte etwa die institutionsspezifische Qualitätssicherung der Lehrangebote, der Prüfungen, des Lehrpersonals etc. im Audit geprüft werden. Auch Fragen der Zusammenarbeit könnten begrenzt auf den Beitrag dieser Einrichtung behandelt werden, nicht aber die Zusammenarbeit insgesamt. Es wäre dann auch zu beachten, dass allfällige Auflagen jedenfalls so gefasst werden, dass die auditierte Institution auch in der Lage ist, diese eigenständig zu erfüllen, d.h. ohne auf die Kooperation anderer Hochschulen angewiesen zu sein.

5. Frist zur Auflagenerfüllung:

Die Verkürzung der Frist zur Erfüllung allfälliger Auflagen von zwei Jahren auf ein Jahr erscheint der Universität Wien unnötig und schädlich. Schon die erforderlichen formalen Abläufe im Zuge der Auflagenerfüllung auf Seiten der Agentur, aber im Regelfall auch innerhalb der Universität (z.B. Beratung und Beschlussfassung im Rektorat, in Senat oder Curricularkommission, förmliche Beteiligung von Betriebsräten) verlangen gewisse Zeiträume. Vor allem aber kann die Erfüllung der Auflagen selbst je nach Auflage und betroffener Hochschule so zeitaufwändig sein, dass ein Jahr zu kurz ist. Die Universität Wien hat im ersten Audit beispielsweise eine Auflage zu Verbesserungen im Prüfungswesen erhalten und zur Erfüllung dieser Auflage, die alle Fakultäten und Studiengänge betraf, einen breiten Diskussions- und Beratungsprozess aufgesetzt, in dessen Verlauf auch verschiedene Maßnahmen entwickelt und erprobt wurden. Eine Frist von nur einem Jahr hätte dazu geführt, dass dieser Prozess der Qualitätsverbesserung nicht in dieser Sorgfalt und Beteiligungsbreite hätte durchgeführt werden können.

Sofern es keine zwingenden oder jedenfalls triftigen Gründe für diese Verkürzung gibt (Gesetzestext und Erläuterung lassen solche nicht erkennen), sollte die bestehende Frist von zwei Jahren beibehalten werden.

Mit besten Grüßen



Heinz W. Engl